



TERMINE JULI 2018

Abgabe-Frist

für den Termin 10.7.2018 = 10.7.2018
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.7.2018 = 13.7.2018
(USt-VA, LStAnm.)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Juli 2018 = 25.7.2018 (0 Uhr)

Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für Juli 2018 = 27.7.2018

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandanten,

was die Erfolgsaussichten eines Einspruchs angeht, sind Sie - zumindest statistisch gesehen - gegenüber Ihrem Finanzamt im Vorteil. Das hat die Behörde von Olaf Scholz jetzt herausgefunden. In unserem Thema des Monats erläutern wir Ihnen, was Sie zu beachten haben, wenn Sie am Ende auch obsiegen wollen. Alternativ können Sie sich natürlich auch entspannt zurücklehnen und sich dabei voll und ganz auf unsere EDV-gestützte Fristenüberwachung verlassen.

Falls Sie eine Immobilie (auch) umsatzsteuerpflichtig vermieten, steht Ihnen eine dementsprechende Vorsteuerabzugsmöglichkeit zu. Welche Fristen Sie beachten müssen, wenn sich hierbei die maßgeblichen Verhältnisse im Nachhinein ändern, lesen Sie weiter unten. Und weil es das Finanzamt nicht per se schlecht mit dem Steuerpflichtigen meint, stellen wir Ihnen heute verschiedene automatisierte Günstigerprüfungen vor.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Ihr Tim Kirchner

THEMA DES MONATS

Einspruch richtig einlegen: Fristwahrung ist von zentraler Bedeutung

Wer sich mit einem **Einspruch gegen** seinen **Steuerbescheid** wehrt, ist statistisch gesehen in **zwei von drei Fällen erfolgreich**. Das geht aus einer aktuellen Auswertung des Bundesfinanzministeriums hervor.

Um mit einem Einspruch aber überhaupt Erfolg haben zu können, müssen Einspruchsführer unbedingt die **einmonatige Einspruchsfrist** beachten. Wird der Einspruch verspätet eingelegt, weist das Finanzamt jeden noch so gut begründeten Einspruch als unzulässig zurück.

Hinweis: Nur in Ausnahmefällen gewähren die Finanzämter eine sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so dass die Fristversäumnis als unerheblich angesehen wird. Hierfür muss der Einspruchsführer aber glaubhaft machen, dass er ohne Verschulden an der Fristwahrung gehindert war. Die Hürden hierfür sind hoch.

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Einspruch richtig einlegen: Fristwahrung ist von zentraler Bedeutung	1
Unterbliebene Investition: Unrechtmäßiger Abzugsbetrag kann rückgängig gemacht werden	2
Fremdvergleich: Vermietung von Wohnungen unter Lebenspartnern	2
Günstigerprüfungen: Welche Schattenberechnungen die Finanzämter durchführen	2
Ehrenamtliche Tätigkeiten: Fiskus stellt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei	3
Ergänzende Altersvorsorge: Wie hoch wird die Versteuerung im Auszahlungsfall sein?	3
Pharmarabatte: BFH stellt umsatzsteuerliche Gleichbehandlung her	3
Vorsteuer: Berichtigung bei Änderung der Verwendungsabsicht für ein Gebäude erforderlich?	4
In eigener Sache: Email-Verschlüsselung - Wichtige Information zur Datenschutzgrundverordnung	4

Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen zugestellt wurde. Lässt sich der genaue Tag des Zugangs nicht beweisen, nimmt das Finanzamt an, dass der Bescheid **innerhalb von drei Tagen nach dem Versand** beim Steuerpflichtigen angekommen ist. Die Monatsfrist endet dann im Folgemonat mit Ablauf des Tages, der seiner Zahl nach dem Tag der Zustellung im Vormonat entspricht. Wenn dieses Enddatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, endet die Frist erst mit Ablauf des darauffolgenden Werktages.

Beispiel: Der Steuerbescheid wird am Freitag, den 27.4.2018, zugestellt. Das reguläre Fristende fiel somit auf den 27.5.2018. Da dieser Tag jedoch ein Sonntag ist, verlängert sich die Einspruchsfrist bis zum darauffolgenden Montag (Deadline: Mitternacht).

Um die Monatsfrist einzuhalten, reicht es erst einmal aus, wenn der Einspruchsführer dem Finanzamt schreibt, dass er Einspruch gegen einen bestimmten Steuerbescheid einlegt. Nicht erforderlich ist es, den Einspruch innerhalb der Monatsfrist zu begründen. Die Begründung kann also zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Ist ein Einspruchsverfahren anhängig, muss das Finanzamt den Steuerbescheid in vollem Umfang und „in alle Richtungen“ erneut prüfen. Dies kann auch dazu führen, dass das Finanzamt **nachträglich steuererhöhende Schritte** in Betracht zieht und beispielsweise bereits anerkannte Werbungskosten nach genauerer Prüfung wieder aberkennen möchte. Sofern das Finanzamt eine solche „**Verböserung**“ vornehmen will, muss es dem **Einspruchsführer** aber die **Gelegenheit** geben, seinen **Einspruch zurückzunehmen**, so dass es bei der **ursprünglich berechneten Steuer** bleibt. In diesem Fall kann das Einspruchsbegehren zwar nicht durchgesetzt werden, allerdings darf das Finanzamt auch **keine steuerlich nachteiligen Änderungen** mehr vornehmen.

Unterbliebene Investition: Unrechtmäßiger Abzugsbetrag kann rückgängig gemacht werden

Kleine und mittlere Betriebe können die gewinnmindernde Wirkung von künftigen betrieblichen Investitionen vorverlegen, indem sie bis zu **40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts** als **Investitionsabzugsbetrag** abziehen. Durch die so erreichte Gewinnminderung lässt sich die Steuerlast senken und ein Liquiditätsvorteil erzielen, der dann die spätere Investition erleichtert.

Hinweis: Wer einen Investitionsabzugsbetrag bildet, muss die Anschaffung innerhalb von drei Jahren vornehmen. Bleibt die Investition binnen dieser Frist aus, macht das Finanzamt den Investitionsabzugsbetrag im ursprünglichen Jahr der Bildung rückgängig. Für die Änderung des Steuerbescheids kann es auf eine spezielle Korrekturvorschrift des Einkommensteuergesetzes zurückgreifen, die den verfahrensrechtlichen Zugriff auf den Bescheid ermöglicht.

Ein Gewerbetreibender aus Hamburg hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, eine nachträgliche Aberkennung eines Investitionsabzugsbetrags unter Verweis auf eine verfahrensrechtliche „Änderungssperre“ abzuwenden. Er hatte seinen Gewinn aus Gewerbebetrieb im Jahr 2011 um einen Investitionsabzugsbetrag von 28.000€ gemindert. Im Zuge einer Außenprüfung erkannte das Finanzamt, dass der Gewerbetreibende den damaligen Investitionsabzugsbetrag **aufgrund eines zu hohen Gewinns** gar nicht erst hätte bilden dürfen.

Selbständige und Gewerbetreibende, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, müssen eine **Jahresgewinngrenze von 100.000€** einhalten, um einen Investitionsabzugsbetrag bilden zu können.

Da der Gewerbetreibende die Investition innerhalb der Dreijahresfrist nicht vorgenom-

men hatte, nutzte das Finanzamt die **spezielle Korrekturnorm** und erkannte den Investitionsabzugsbetrag nachträglich ab. Ersterer hielt diesen Schritt für rechtswidrig und argumentierte, dass die Korrekturnorm nicht einschlägig sei, weil schon die ursprüngliche Bildung des Investitionsabzugsbetrags in 2011 wegen des zu hohen Gewinns unzulässig gewesen sei.

Der BFH jedoch gab grünes Licht für die Aberkennung und verwies darauf, dass die Korrekturnorm auch dann eine Änderung alter Steuerbescheide ermögliche, wenn der Investitionsabzugsbetrag darin zu Unrecht (wegen Überschreitens der Gewinngrenze) abgezogen worden sei.

Hinweis: Durch die nachträgliche Aberkennung des Investitionsabzugsbetrags bei unterbliebener Investition ergibt sich für den Betrieb in der Regel eine Steuernachzahlung, die zudem mit 6% pro Jahr verzinst werden muss. Aufgrund der Verzinsung lohnt es sich für Betriebe nicht, Investitionsabzugsbeträge ohne bestehende Investitionsabsicht zu bilden, denn ein zinsloses Darlehen lässt sich so nicht einstreichen.

Fremdvergleich: Vermietung von Wohnungen unter Lebenspartnern

Sie sind nicht verheiratet und vermieten Ihrer Partnerin, Ihrem Partner oder einer anderen Ihnen nahestehenden Person einen Teil Ihres Hauses? In einem solchen Fall sieht das Finanzamt genau hin: Handelt es sich überhaupt um eine Vermietung - oder steht die nur auf dem Papier?

Im ersten Fall können Sie nämlich **Werbungskosten** für die vermietete Wohnung geltend machen, zum Beispiel wenn eine Renovierung ansteht oder anderweitige Kosten für die Unterhaltung der Wohnung anfallen. Dadurch kann grundsätzlich die Steuerlast gesenkt werden. Im zweiten Fall interessiert sich das Finanzamt gar nicht für die Wohnung - Einnahmen hieraus und Ausgaben hierfür sind quasi privat. Ganz ungünstig ist es für

einen Vermieter aus Bayern gelaufen. Hier hatte das Finanzamt von der Partnerschaft zwischen Vermieter und Mieterin - und damit von dem Näheverhältnis - erst später erfahren. Daraufhin änderte es die bisher berücksichtigten (negativen) Vermietungseinkünfte. Da der Vermieter hohe Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht hatte, kam es zu einer hohen Steuernachzahlung.

Der Grund für die Änderung - denn eine Partnerschaft allein reicht für die Aberkennung des Mietverhältnisses nicht aus - bestand darin, dass die beiden allem Anschein nach **zusammenlebten**. Es existierten zwei Mietverträge, in denen unter anderem festgelegt wurde, dass die Mieterin den Rest des Hauses kostenlos mitbenutzen durfte. Allerdings enthielten die Verträge unterschiedliche Angaben über die Größe der vermieteten Wohnung und die Höhe der Miete. Auch machte der Vermieter im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben dazu, welcher Vertrag der gültige ist. Die Richter des Finanzgerichts München kamen schließlich zu dem Schluss, dass die Miete eher einen Beitrag der Partnerin zur gemeinsamen Haushaltsführung darstellte. Ein steuerlich anzuerkennendes Mietverhältnis lag jedenfalls nicht vor. Sowohl die Mietverträge als auch die Durchführung des Mietverhältnisses waren **fremdunüblich**. Daher konnten auch die hohen Umbau- und Renovierungskosten des Vermieters nicht als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden. Es lag keine Vermietung vor.

Hinweis: Geben Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihren Vermietungseinkünften immer an, ob ein Näheverhältnis zu den Mietern besteht oder nicht. Dann sind Sie vor solch unangenehmen nachträglichen Änderungen wie im Streitfall geschützt.

Günstigerprüfungen: Welche Schattenberechnungen die Finanzämter durchführen

Um das zu versteuernde Einkommen eines Steuerpflichtigen zu berechnen, führt das Finanzamt verschiedene Schattenberechnungen durch - die sogenannten **Günstigerprüfungen**. Wie der Name schon sagt, wird bei diesen Prüfungen ermittelt, ob eine alternative Variante der Einkommensteuerberechnung für den Steuerzahler günstiger ist. Die vier wichtigsten Günstigerprüfungen im Überblick:

■ **Kinderfreibeträge:** Das Finanzamt prüft bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung automatisch, ob Familien durch das jährliche Kindergeld oder durch die Gewährung der Kinderfreibeträge (7.428 € pro Jahr und Kind) finanziell bessergestellt werden. Dazu berechnet es im Hintergrund, ob der Steuervorteil durch die Freibetragsgewährung höher ausfällt als die Höhe des Kindergeldes. Ist dies der Fall, werden die Freibeträge bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens abgezogen (= Steuerentlastung tritt ein) und das Kindergeld anschließend der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet (= Doppelbegünstigung wird ausgeschlossen). Im Ergebnis bleibt aber ein Steuervorteil. In der Praxis ist meist die Auszahlung des Kindergeldes günstiger, weil die Freibeträge erst bei

Besserverdienern ab einem Einkommen von ca. 60.000 € pro Jahr einen hinreichend hohen Steuervorteil vermitteln.

■ **Entfernungspauschale:** Nutzt ein Arbeitnehmer öffentliche Verkehrsmittel, um seinen Weg zur Arbeit zurückzulegen, prüft das Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung, ob der Abzug der tatsächlich entstandenen (Ticket-) Kosten oder der Ansatz der Entfernungspauschale von 0,30€ je Entfernungskilometer für den Arbeitnehmer günstiger ist. Der höhere Wert wird als Werbungskosten abgezogen. Wichtig: Diese Prüfung erfolgt nur, wenn der Arbeitnehmer die für öffentliche Verkehrsmittel entstandenen Kosten auf der Anlage N eingetragen hat.

■ **Private Altersvorsorge:** Zahlt der Steuerzahler in einen Riester-Vertrag ein, prüft das Finanzamt, ob alle eingezahlten Eigenbeiträge und staatlichen Zulagen bis zu einer Höhe von 2.100€ pro Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden können. Dies ist der Fall, wenn die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher ist als die Summe der Zulagen.

■ **Abgeltungsteuer:** Wer Kapitalerträge erzielt, kann auf der Anlage KAP seiner Einkommensteuererklärung eine Günstigerprüfung beantragen, so dass das Finanzamt prüft, ob eine Besteuerung der Erträge mit dem pauschalen Abgeltungsteuersatz von 25% oder mit dem persönlichen Steuersatz günstiger ist.

Ehrenamtliche Tätigkeiten: Fiskus stellt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei

Ohne ehrenamtliches Engagement würden viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens nicht funktionieren. Auch der Gesetzgeber hat die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts erkannt und daher eine **steuerfreie Ehrenamtpauschale von 720€ pro Jahr** im Einkommensteuergesetz festgeschrieben. Die Pauschale gilt beispielsweise für die Vergütung von Vereinsvorständen, -kassierern, -schriftführern, -platzwarten, Jugendleitern oder Amateurschiedsrichtern. Auch ehrenamtliche Tierpfleger, Dolmetscher, Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der freiwilligen Feuerwehr können für ihre Einnahmen die Ehrenamtpauschale beanspruchen.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Ehrenamtpauschale ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit **im Nebenberuf** ausgeübt wird. Sie darf **nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs** in Anspruch nehmen. Profitieren können aber auch Personen, die im steuerrechtlichen Sinne gar keinen Hauptberuf ausüben, wie beispielsweise Hausfrauen, Studenten, Arbeitslose oder Rentner.

Erforderlich ist zudem, dass die Tätigkeit bei **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen** (z.B. Vereinen, Stiftungen) oder bei **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (unter anderem Gemeinden) ausgeübt wird.

Handelt es sich bei der Vergütung für das Ehrenamt steuerrechtlich um „sonstige Einkünfte“, kann zudem eine **jährliche Freigrenze von bis zu 256 €** genutzt werden, bis zu der

ebenfalls Steuerfreiheit eintritt. Somit lassen sich sogar **975,99 € pro Jahr steuerfrei** beziehen.

Beispiel: Ein ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateurbereich erhält für seine Tätigkeit insgesamt 900 €. Nach Abzug der Ehrenamtpauschale von 720 € verbleiben 180 €, die jedoch unter die Freigrenze von 256 € gefasst werden können, so dass die komplette Vergütung steuerfrei bleibt.

Hinweis: Bei pädagogisch ausgerichteten Tätigkeiten können Steuerzahler die steuerfreie Übungsleiterpauschale von 2.400 € pro Jahr geltend machen. Für die betreffende Tätigkeit ist der Abzug der Ehrenamtpauschale dann aber „gesperrt“. Eine parallele Inanspruchnahme der beiden Pauschalen ist allerdings bei mehreren unterschiedlichen Ehrenämtern möglich, beispielsweise wenn ein ehrenamtlicher Skilehrer eines Sportvereins auch noch als Vereinskassierer tätig ist.

Ergänzende Altersvorsorge: Wie hoch wird die Besteuerung im Auszahlungsfall sein?

Ein Gespräch mit einem Versicherungsmakler über Altersvorsorge kann erhellend sein, langwierig oder manchmal auch überfordernd. Ein Grund dafür besteht darin, dass unbedingt berücksichtigt werden sollte, wie sich eine Berufsunfähigkeit auf die Versorgung im Alter auswirkt. Zu diesen beiden Bereichen bieten die Versicherungen gerne auch kombinierte Produkte an. Hier ist allerdings aus steuerlicher Sicht Vorsicht geboten. Denn die **Kombination einer Altersvorsorge** in Form einer privaten Basisrente und einer **Berufsunfähigkeitsversicherung** kann zu einer höheren Steuer führen als nötig.

Das musste kürzlich auch ein Mann aus Nordrhein-Westfalen befürchten. Er hatte sich im Jahr 2007 für eine solche Kombination - also Berufsunfähigkeitsversicherung plus Basisrente - entschieden. Den Sonderausgabenabzug für die monatlich gezahlten Prämien hatte er steuermindernd geltend gemacht. Nun sollte er im Zeitpunkt der Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente 58 % versteuern. Doch das Finanzgericht Münster (FG) entschied, dass lediglich 21% der Rentenzahlungen zur Besteuerung herangezogen werden.

Zwei Umstände sprachen in dem Rechtsstreit zugunsten des Rentners. Zum einen entfielen zwar 51 % der geleisteten Prämien auf die Berufsunfähigkeitsversicherung und nur 49 % auf die Altersvorsorge. Allerdings steckte in den Prämien für die Berufsunfähigkeitsversicherung ein kleiner Anteil zur Risikoabdeckung für den Fall, dass bei einer Berufsunfähigkeit die Beiträge für die Altersvorsorge nicht mehr geleistet werden können. Daher kehrte sich das Verhältnis zugunsten der Altersvorsorgeprämie um. Sobald aber der Prämienanteil für die Altersvorsorge mehr als 50 % ausmacht, ist steuerrechtlich nicht mehr von einer Kombination, sondern von **zwei separaten Verträgen** auszugehen. Die Konsequenz ist dann die Besteuerung der Versicherungsleistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung mit dem **Ertragsanteil**.

Zum anderen gewährleistete die Berufsunfähigkeitsversicherung nur eine Absicherung bis

zum 60. Lebensjahr. Insoweit lag eine Versorgungslücke bis zum Renteneintrittsalter vor. In diesem Fall ist die Konsequenz laut Auffassung des FG ebenfalls die Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Nur bei einer lückenlosen Absicherung wäre auch die volle Besteuerung - im Streitfall zu 58 % - vorzunehmen gewesen.

Hinweis: Sie planen die finanzielle Absicherung Ihres Lebens bei einem Versicherungsmakler Ihres Vertrauens? Unterschätzen Sie die steuerlichen Auswirkungen der künftigen Rentenzahlungen nicht. Sofern Sie eine Auswahl von Produkten getroffen haben, lassen Sie sich zusätzlich auch von uns dazu beraten.

Pharmarabatte: BFH stellt umsatzsteuerliche Gleichbehandlung her

Ein vielbeachtetes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) lässt die Pharmabranche aufhorchen: Das Gericht entschied, dass eingeräumte **Rabatte für Arzneimittellieferungen** die **Umsatzsteuerschuld von Pharmaunternehmen mindern** - und zwar unabhängig davon, ob die Lieferungen für gesetzlich oder für privat krankenversicherte Personen erfolgen. Bislang nahm die Finanzverwaltung hier folgende Unterscheidung vor:

■ Bei gesetzlich krankenversicherten Personen erkennt sie den Rabatt umsatzsteuerrechtlich als Entgeltminderung an, so dass sich die geschuldete Umsatzsteuer des Pharmaunternehmens aufgrund des Preisnachlasses mindert. In welchem Zusammenhang ein solcher Rabatt eingeräumt wird, verdeutlicht der Urteilsfall: Das klagende Pharmaunternehmen hatte seine selbsthergestellten Arzneimittel umsatzsteuerpflichtig über Großhändler an Apotheken geliefert. Letztere hatten die Arzneimittel dann an gesetzlich Krankenversicherte abgegeben. Umsatzsteuerrechtlich wurden die Mittel dabei an die Krankenkassen geliefert und von diesen ihren Versicherten zur Verfügung gestellt. Die Apotheken gewährten den Kassen einen Abschlag auf den Arzneimittelpreis, den wiederum das Pharmaunternehmen den Apotheken nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erstatten musste.

■ Bei privat krankenversicherten Personen hat die Finanzverwaltung den Rabatt bislang umsatzsteuerrechtlich nicht als Entgeltminderung akzeptiert, weil die Lieferkette nach ihrer Ansicht bei der krankenversicherten Person endet. Arzneimittel für privat Krankenversicherte werden von Apotheken aufgrund von Einzelverträgen mit diesen Personen abgegeben. Die private Krankenversicherung ist nicht selbst der Abnehmer der Arzneimittel, sondern erstattet ihren Versicherten lediglich die Kosten. In diesem Fall muss das Pharmaunternehmen der Krankenversicherung (und gegebenenfalls einem Beihilfeträger) aber ebenfalls einen Abschlag auf den Arzneimittelpreis einräumen. Dies ergibt sich aus §1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel (AMRabG).

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim

Telefon [0621] 15 09 40

Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr

Fr 08.30 – 16.00 Uhr

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe

Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe

Telefon [0721] 1 80 57-0

Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern

Telefon [0631] 35 02 72-0

Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt

Telefon [069] 93 99 84 77-0

Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg

Telefon [07141] 4 88 77-0

Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,

Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),

Steuerberater,

Fachberater im ambulanten

Gesundheitswesen (IHK)

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Wirtschaftsmediator,

Fachberater für

Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),

Steuerberater,

Fachberater für

das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

Der BFH richtete ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof und urteilte auf der Grundlage der darauf erfolgten Antwort, dass auch **Abschläge pharmazeutischer Unternehmer nach § 1 AMRabG die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage für die gelieferten Arzneimittel mindern.**

Vorsteuer: Berichtigung bei Änderung der Verwendungsabsicht für ein Gebäude erforderlich?

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat bezüglich einer **Änderung der Verwendungsabsicht für ein Gebäude** kürzlich entschieden, dass die Vorsteuer berichtigt werden muss. Danach ist bei Einstellung einer steuerpflichtigen Tätigkeit in einem gemischt genutzten Gebäude eine **Vorsteuerberichtigung** vorzunehmen.

Im Urteilsfall ging es um ein **Alten- und Pflegeheim** in Form einer GmbH mit **umsatzsteuerfreien Umsätzen**. 2003 eröffnete die GmbH in einem Anbau eine **Cafeteria**, die **für Dritte und Besucher** durch einen Außeneingang und vom Speisesaal des Pflegeheims aus für die Heimbewohner **zugänglich** war. Die Cafeteria sollte ausschließlich für **umsatzsteuerpflichtige Umsätze** genutzt werden. Da die GmbH keine Einzelaufzeichnungen führte, wurde im Rahmen einer Umsatzsteuer Sonderprüfung der Vorsteuerabzug aufgrund der teilweisen Nutzung der Cafeteria durch die Heimbewohner einvernehmlich mit dem Finanzamt um 10 % gekürzt.

2014 wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, dass die Cafeteria gemäß Gewerbeabmeldung zum 28.2.2013 aufgegeben worden war. Seit 2008 beziehungsweise 2009 waren kein Wareneinkauf und keine Umsätze für die Cafeteria mehr zu verzeichnen. Insofern wurden die **Räumlichkeiten nur noch vorsteuer-schädlich** durch die Heimbewohner genutzt. Die Prüferin führte daher für 2009 bis 2012 jährliche Vorsteuerberichtigungen durch.

Die Klage dagegen hatte keinen Erfolg. Das FG führte aus, dass das Finanzamt die Vorsteuerkorrektur richtig vorgenommen habe, da sich die **für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse der Cafeteria gewandelt** hätten.

Die Auffassung der GmbH, dass eine umsatzsteuerpflichtige Nutzung der Cafeteria durch das Ausbleiben der Kunden nicht erfolgt und der Nutzungsumfang durch die Heimbewohner nicht anders geworden sei, ändere nichts daran. Zwar sei ein **Leerstehen von Räumlichkeiten** für den Vorsteuerabzug nicht schädlich. Zu beachten sei hier jedoch die **Änderung der Verwendungsabsicht**. Die frühere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass die spätere tatsächliche Verwendung des Gebäudes nach zwischenzeitlichem Leerstand darüber entscheide, ob die Vorsteuer auch für die Zeit des Leerstehens eines Gebäudes zu berichtigen sei, gelte hier nicht mehr.

Vielmehr könne eine durch objektive Anhaltspunkte belegte **Änderung der Verwendungsabsicht** zur **Vorsteuerberichtigung** führen. Das FG sah es als belegt an, dass die GmbH keine steuerpflichtigen Umsätze mehr beabsich-

tigte. Der fehlende Wareneinkauf und das nicht vorhandene Bewirtungspersonal sprächen dafür.

Hinweis: Bitte prüfen Sie, ob sich bei einem Wirtschaftsgut innerhalb von fünf Jahren seit dem Beginn seiner Verwendung die im Jahr der erstmaligen Nutzung für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse geändert haben. In diesem Fall ist für jedes Jahr der Änderung eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen.

In eigener Sache: Email-Verschlüsselung - Wichtige Information zur Datenschutzgrundverordnung

Mit dem in Kraft treten der Datenschutzgrundverordnung - DSGVO zum 25.05.2018 stellt sich die Frage, ob Sie als Mandat und wir als Ihr Steuerberater eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Datenschutzgesetz schließen müssen.

Laut der Datenschutzkonferenz der deutschen Aufsichtsbehörden müssen wir dies **nicht**.

Die unsererseits mit der DATEV geschlossene Auftragsdatenvereinbarung deckt die Erfordernisse ausreichend ab.

Aus der Verbindung der Definitionen Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO und Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO und den aktuell existierenden Sonderregelungen für Verarbeitungen von personenbezogenen Daten im Auftrag, hat sich die Datenschutzkonferenz auf folgende Meinung geeinigt:

Bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch Berufsgeheimnisträger (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, etc.) liegt keine Auftragsverarbeitung vor. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Inanspruchnahme einer fremden Fachleistung bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO vorliegen muss.

Damit bleiben Leistungen des Steuerberaters, die er im Rahmen seiner weisungsfreien Berufsausübung gemäß dem Steuerberatungsgesetz - StBerG erbringt, weiterhin keine datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung.

Vor diesem Hintergrund führen wir zum 25.05.2018 die DATEV E-Mail-Verschlüsselung ein. Ab diesem Zeitpunkt erhalten Sie vertrauliche E-Mails nur noch verschlüsselt. Damit Sie diese E-Mails entschlüsseln können, registrieren Sie sich mit der ersten E-Mail nach der Umstellung am Entschlüsselungs-Portal DATEV E-Mail-Verschlüsselung. Hier können Sie Ihr Kennwort selbst vergeben.

Um Ihnen den Einstieg in das Entschlüsselungs-Portal zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Informationen zur Nutzung zusammengestellt:

- DATEV E-Mail-Verschlüsselung: E-Mails im Entschlüsselungsportal entschlüsseln, exportieren und beantworten: www.datev.de/info-db/1071723